



Landesanwaltschaft Bayern • Postfach 34 01 48 • 80098 München

**13.01.2026**

## Wichtige neue Entscheidung

### Verwaltungsprozessrecht: Beschwerdeerhebung nach beiderseitiger Erledigungs-erklärung

§ 161 Abs. 2, § 146 i.V.m. § 123 VwGO

Beiderseitige Erledigungserklärung  
Entfallen der Verfahrensanhangigkeit  
Tauglicher Beschwerdegegenstand

*Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 30.10.2025, Az. 5 CE 25.1570*

### Orientierungssatz der LAB:

Nach beiderseitiger Erledigungserklärung in der Hauptsache ist eine Beschwerdeerhebung im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes mangels tauglichen Beschwerdegegenstands nicht mehr möglich.

### Hinweis:

Aus Kostengründen wurde eine Beschwerde zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) im Rahmen eines Eilrechtsverfahrens nach § 123 VwGO eingelegt, nachdem schon vor Beschwerdeeinlegung die Hauptsache von beiden Parteien für erledigt erklärt worden war. Die Antragstellerin hatte sich davon eine günstigere Kostenentscheidung als im Beschluss des Ausgangsgerichtes erhofft, das Ausgangsgericht hatte fälschlich darauf hingewiesen, dass dafür die Einlegung einer Beschwerde erforderlich sei.

Hinweis: Diese Entscheidung wird gleichzeitig auf unserer Internetseite sowie LinkedIn eingestellt.

Der BayVGH hat mit vorliegendem Beschluss die Beschwerde mangels tauglichen Beschwerdegegenstandes verworfen, da durch die beiderseitige Erledigungserklärung die Anhängigkeit des Verfahrens entfallen sei. Das Verwaltungsgericht in erster Instanz, nicht aber der BayVGH in zweiter Instanz, sei weiterhin berechtigt und verpflichtet, aufgrund der innerhalb der offenen Rechtsmittelfrist dort eingegangenen beiderseitigen Erledigungserklärungen das Verfahren einzustellen und eine Kostenentscheidung nach § 161 Abs. 2 VwGO zu treffen.

Thum  
Oberlandesanwältin

**5 CE 25.1570**  
RO 9 E 25.1714

*Großes  
Staatswappen*

## **Bayerischer Verwaltungsgerichtshof**

In der Verwaltungsstreitsache

\*\*\* \*\*\*\*,  
\*\*\*\*\* \* . \*\* , \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* ,

- Antragstellerin -

\*\*\*\*\*.  
\*\*\*\*\* & \*\*\*\*\* ,  
\*\*\*\*\* . \* , \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* ,

gegen

**Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe**

\*\*\*\*\*-\*\*\*\*,  
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden,  
\*\*\*\*\* \* , \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* ,

- Antragsgegner -

wegen

Auskunftsanspruch (Antrag nach § 123 VwGO);  
hier: Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Bayerischen  
Verwaltungsgerichts Regensburg vom 31. Juli 2025,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 5. Senat,  
durch die Präsidentin des Verwaltungsgerichtshofs Breit,  
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Gerdés,  
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Achatz

ohne mündliche Verhandlung am **30. Oktober 2025**  
folgenden

## **Beschluss:**

- I. Die Beschwerde wird verworfen.
- II. Die Antragstellerin hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen. Von der Erhebung von Gerichtskosten wird abgesehen.
- III. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.500 Euro festgesetzt.

## **Gründe:**

- 1 Die Antragstellerin wendet sich im Wege der Beschwerde gegen einen Eilbeschluss vom 31. Juli 2025 mit dem Ziel, aufgrund der inzwischen abgegebenen Erledigungserklärungen einen Einstellungsbeschluss mit einer ihr günstigeren Kostenentscheidung nach § 161 Abs. 2 VwGO zu erwirken. Ob bei einer sog. „Erledigung zwischen den Instanzen“ die Erhebung einer Beschwerde nach § 146 Abs. 4 VwGO mit diesem Ziel in Betracht kommt, ist in Literatur und Rechtsprechung umstritten (vgl. Schübel-Pfister in Eyermann, VwGO, 16. Aufl. 2022, § 161 Rn. 12 m.w.N.), bedarf aber vorliegend keiner Entscheidung. Denn die beiderseitigen Erledigungserklärungen gingen ausweislich der Gerichtsakte am 30. Juli 2025 (Antragsgegner) bzw. 11. August 2025 (Antragstellerin) und damit vor der am 13. August 2025 von der Antragstellerin persönlich erhobenen und mit Schriftsatz vom 14. August 2025 von ihrem Prozessbevollmächtigten bestätigten Beschwerde ein. Zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung war die Anhängigkeit des Verfahrens mithin schon entfallen, so dass es an einem tauglichen Beschwerdegegenstand fehlt.
- 2 Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen.
- 3 Das Verwaltungsgericht ist allerdings weiterhin berechtigt und verpflichtet, aufgrund der innerhalb der offenen Rechtsmittelfrist dort eingegangenen beiderseitigen Erledigungserklärungen das Verfahren einzustellen und eine Kostenentscheidung nach § 161 Abs. 2 VwGO zu treffen (vgl. Clauzing in Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Band II, Stand 47. EL Februar 2025, § 161 Rn. 19).

- 4 Von der Erhebung von Kosten für das Beschwerdeverfahren wird nach § 21 Abs. 1 Satz 3 GKG abgesehen. Die Einlegung der Beschwerde war Folge des unzutreffenden Hinweises des Verwaltungsgerichts vom 11. August 2025 (Bl. 111 der VG-Akte), eine Aufhebung des Beschlusses könne nur im Wege der Beschwerde erreicht werden.
- 5 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Breit

Gerdes

Dr. Achatz